OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153317/2/VG

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A S, wohnhaft in G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gutau vom 11. Juni 2021, GZ: 131-9-2021/Aig, betreffend eine Untersagung der Benützung und einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gutau vom 11. Juni 2021, GZ: 131-9-2021/Aig, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Gutau zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 11. Juni 2021, GZ: 131-9-2021/Aig, untersagte der Bürgermeister der Marktgemeinde Gutau (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Benützung einer Seitengattersäge auf den Grundstücken Nr. x1 und x2, beide EZ x, KG G. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, für diese Seitengattersäge binnen einer näher genannten Frist um die nachträgliche Bewilligung anzusuchen oder die Bauten und Anlagen der Seitengattersäge bis zu einem näher genannten Tag zu beseitigen.

Dagegen erhob der Bf ein als Beschwerde zu wertendes Rechtsmittel (bezeichnet als „Berufung“), das dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Das LVwG Oö. geht davon aus, dass im hier zu beurteilenden Einzelfall - auch vor dem Hintergrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu zurückverweisenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts (beginnend mit der Entscheidung des VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) - eine Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde zulässig ist, weil noch keine geeigneten Ermittlungsergebnisse vorliegen, die eine abschließende Beurteilung durch das LVwG Oö. ermöglichen würden.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung damit, dass eine baubewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt worden sei und der Bf bis dato keine Baufertigstellung angezeigt habe. Ihre Entscheidung stützt die belangte Behörde jedoch ausschließlich auf Ermittlungsergebnisse aus dem Jahr 2012 (sic!), konkret auf einen Aktenvermerk zu einem am 3. Oktober 2012 durchgeführten Lokalaugenschein. Weiters stützt sie sich auf eine Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung (Aufsichtsbehörde) vom 9. November 2012. Aufgrund des vorgelegten Verwaltungsaktes entsteht insgesamt der Eindruck, dass sich die belangte Behörde offenbar erst aufgrund eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens veranlasst gesehen hat, den verfahrensgegenständlichen Bescheid zu erlassen, jedoch ohne zuvor aktuelle Ermittlungsschritte zur derzeit vorliegenden Situation vor Ort zu setzen. Nach dem vorgelegten Akt ist gänzlich unklar, ob sich auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken nach wie vor - wie von der belangten Behörde angenommen - eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage (Seitengattersäge) befindet und vor allem wie diese konkret ausgestaltet ist.

Angesichts des inzwischen verstrichenen Zeitraumes (von ca. 10 Jahren seit dem im Jahr 2012 durchgeführten Lokalaugenschein) hätte die belangte Behörde vor Erlassung des gegenständlichen Bescheides zunächst - unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen - einen neuerlichen Lokalaugenschein durchführen und nachvollziehbare schriftliche Feststellungen zur Ausgestaltung des verfahrensgegenständlichen Objektes (möglichst untermauert durch eine aktuelle Fotodokumentation) treffen müssen. Zudem wäre vor dem Hintergrund des § 49 Oö. Bauordnung 1994 auch konkret darzulegen gewesen, warum es sich dabei aus bautechnischer Sicht um eine bauliche Anlage handelt.

Aufgrund der fehlenden Feststellungen zur derzeit bestehenden Situation vor Ort, kann vom LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht auch nicht abschließend beurteilt werden, ob die Untersagung der Benützung zu Recht erfolgt ist.

Im gegenständlichen Fall ist für das LVwG Oö. nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das LVwG Oö. ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das LVwG Oö. noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Gelangt die belangte Behörde in ihrem fortzusetzenden Ermittlungsverfahren in rechtlicher Hinsicht zu dem Ergebnis, dass nach wie vor eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken vorliegt, wird sie auch festzustellen haben, wann diese errichtet wurde. Dies deshalb, weil die Erlassung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages voraussetzt, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig war bzw. ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch

.